

DATENSCHUTZ – D14

Stand: Mai 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines

E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-640

Fax
(0681) 9520-690

Brexit und Datenschutz

Das Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU) hat sich verschoben. Der Austritt soll zum 31. Oktober 2019 erfolgen. Mit dem Brexit wird das VK datenschutzrechtlich gesehen zu einem „unsicheren Drittland“, falls keine Lösung gefunden wird (ungeregelter Austritt). Damit hat der Brexit auch Auswirkungen auf die Übermittlung personenbezogener Daten in das VK. Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen im VK sollten sich mit den Auswirkungen des Brexits frühzeitig auseinandersetzen.

1. Geregelter Austritt

Im Falle eines geregelten Austritts soll nach dem Entwurf des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem VK die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weiter gelten. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 gilt das EU-Recht und damit auch die DSGVO weiter. Für diesen Übergangszeitraum wäre das VK weiterhin ein EU-Mitgliedstaat und kein Drittland im Sinne der DSGVO. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist dann weiterhin möglich.

2. Übermittlung in ein Drittland

Im Falle eines **ungeregelten Austritts** wird das VK zu einem Drittland. **Drittland** ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist oder zu den EWR-Staaten gehört. Anders als zwischen den anderen Ländern der EU dürfen nach der DSGVO personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land nicht ohne weiteres zur Verarbeitung oder Speicherung übermittelt werden. Durch die DSGVO wird innerhalb der Mitgliedsstaaten ein einheitliches Datenschutzniveau geschaffen. Bei einem unregelmäßigem Austritt unterliegt das VK nicht mehr den Regelungen der DSGVO. Insofern gilt das VK dann als „unsicher“.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die EU-Kommission beschließt, dass das VK ein angemessenes Schutzniveau bietet, sog. **Angemessenheitsbeschluss**, oder wenn **geeignete Garantien** vorliegen. Unter „Übermittlung“ ist dabei nicht nur der aktive Transfer von Daten zu verstehen, sondern auch die Möglichkeit, Zugriff auf diese Daten zu nehmen, wie zum Beispiel durch Auslesen einer Datenbank.

Solange die EU-Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss erlässt und damit das VK ein der EU vergleichbares, angemessenes Datenschutzniveau ausstellt, sollten sich Unternehmen daher mit anderen datenschutzrechtlichen Maßnahmen vorbereiten. Nur so können sie eventuelle Datenschutzverstöße und die Gefahr eines Bußgelds vorbeugen. Geeignete Garantien können sein:

- der Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln (diese sind auf der [Webseite der EU](#) hinterlegt). Dies sind Standardverträge zum Datenschutz, die unverändert zu übernehmen sind.
- unternehmensinterne verbindliche Datenschutzvorschriften (sog. "Corporate Binding Rules"),
- individuell zwischen den Parteien ausgehandelte Datenschutzklauseln, die allerdings der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Da die Corporate Binding Rules und individuelle Datenschutzverträge zeit- und kostenaufwendig sind, ist es in der Regel gerade für kleinere und mittlere Unternehmen praktikabler, auf die EU-Standardvertragsklauseln zurückzugreifen.

Ausnahmsweise ist eine Datenübermittlung u.a. auch ohne Garantien zulässig, wenn

- der Betroffene in den Datentransfer in das Drittland eingewilligt hat und er über das fehlende angemessene Datenschutzniveau informiert wurde,
- die Daten für vorvertragliche Maßnahmen oder zur Vertragsabwicklung erforderlich sind, z.B. die Reservierung von Hotels, der Versand bestellter Ware zur Vertragserfüllung oder
- die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

3. Was sollten Unternehmen vor der Übermittlung beachten?

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in einem Arbeitspapier fünf Schritte aufgezeigt, die Unternehmen beachten sollten:

- (1) Analyse, welche Prozesse im Unternehmen eine Übermittlung in das VK mit sich bringen
- (2) Festlegung, auf welcher Grundlage (Datentransfer-Instrument) die Daten übermittelt werden: aufgrund eines Standardvertrages, Corporate Binding Rules oder individueller Datenschutzklauseln
- (3) Umsetzung/Vereinbarung des Datentransfer-Instrument
- (4) Anfertigung/Anpassung der nach der DSGVO erforderlichen Dokumentationen: Die Datenübermittlung nach VK als Nicht-EU-Land sowie die vorhandenen Garantien sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren.
→ **D11** „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, **Kennzahl 2158**
Bestehende Verträge über Auftragsverarbeitungen im VK sind mit Hilfe der oben genannten Garantien zusätzlich abzusichern.
- (5) Information über Datenübermittlung nach VK in der Datenschutzerklärung auf der Unternehmenshomepage und in den Informationsblättern für Kunden, ebenso über die vorhandenen Garantien oder Ausnahmen zu informieren.
→ **D07** „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

4. Weitere Informationen

https://datenschutz.saarland.de/fileadmin/datenschutz/dsk_entschiessungen/2019-02/Brexit-Beschluss_DSK.pdf

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DokumenteArt29Gruppe_EDSA/SonstigePapiere/EDSA_Info_NoDealBrexit_Arbeits%C3%BCbersetzung.html?nn=5217120
(deutsch)

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DokumenteArt29Gruppe_EDSA/SonstigePapiere/EDSA_Info_NoDealBrexit.html?nn=5217120 (englisch)

<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>

Informationen für Limiteds in Deutschland:

→ **GR 42** „Brexit - Handlungsbedarf für die Ltd in Deutschland“, **Kennzahl 744**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.